



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Gemeingefährliche Delikte (Art. 221–230 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 31ff.



Systematik der Brandstiftungsdelikte

Vorsätzliche Begehung

Art. 221 Abs. 2 StGB

Art. 221 Abs. 1 StGB

Art. 221 Abs. 3 StGB

Fahrlässige Begehung

Art. 222 Abs. 2 StGB

Art. 222 Abs. 1 StGB

Keine Regelung



Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Inbrandsetzen von Tatobjekten

(in zeitlicher Abfolge)

Vorbereitung der Brandlegung



Beginn der Brandlegung



Objekt brennt selbständig



Brand kann vom Täter nicht mehr kontrolliert werden



Objekt ist abgebrannt



Fallbeispiel 50

Der in finanziellen Nöten befindliche A zündet sein Haus an, um in den Genuss der Versicherungssumme zu gelangen. Das Haus brennt ab. Auf die in der Nähe stehenden Häuser von X, Y und Z greifen die Flammen nicht über, weil die Windrichtung so ist, dass die Flammen auf die Seite getrieben werden, wo keine Häuser stehen. Ist es relevant,

- a) dass A das Haus bereits an den X verkauft hat?
- b) dass auf dem Grundstück eine Hypothek des Y lastet?



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Verursachen einer Feuersbrunst
- hierdurch verursacht:
 - Schaden eines anderen (nach h.M.: Sachschaden)
 - oder
 - Gemeingefahr



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Beachte: Wenn auch nur bzgl. einer Komponente kein Vorsatz gegeben ist, ist Art. 222 StGB einschlägig!

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Ggf.: fakultative Strafraumenverschiebung (Abs. 3)



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

Wer ist "Anderer" i.S.d. Art. 221 Abs. 1 StGB?

- (-) der Täter selbst
- (?) derjenige, der nur obligatorisch an der Sache berechtigt ist
- (?) derjenige, der dinglich an der Sache berechtigt ist
 - (+) unstreitig beim Eigentümer
 - (+) nach h.M. bei Gebrauchs- oder Nutzniessungsberechtigten, Hypothekargläubiger usw.



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

Was ist eine Gemeingefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 StGB?

1. Ansicht: (+) wenn eine Mehrzahl von Rechtsgutsobjekten gefährdet wird

Wird z.T. schon dann angenommen, wenn das Feuer auf ein einzelnes benachbartes Gebäude überzugreifen droht, weil dann auch das Mobiliar gefährdet ist.

2. Ansicht: (+), wenn ein Zustand geschaffen wird, "der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum voraus bestimmten und abgegrenzten Umfange wahrscheinlich macht"

Beachte: Wenn nur bestimmte Rechtsgutsträger betroffen, müssen diese als vom Zufall ausgewählte Repräsentanten der Allgemeinheit erscheinen, was voraussetzt, dass es auch mehr und andere hätten sein können.



Vorsätzliche Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 2 StGB

1. Ansicht: Abs. 2 als eigenständiger Grundtatbestand neben Abs. 1

2. Ansicht: Abs. 2 als Qualifikationstatbestand zu Abs. 1

Konsequenz, wenn man der 2. Ansicht folgt:

Erforderlich ist

⇒ Verursachen eines Schadens eines anderen + konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen

⇒ Verursachen einer Gemeingefahr + konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen

Nicht strafbar wäre der folgende Fall:

Das Anzünden des eigenen Hauses mit Verursachung einer konkret-individuellen Leibes- oder Lebensgefahr (wenn hierin nicht gleichzeitig auch eine Gemeingefahr liegt)



Fallbeispiel 50, Abwandlung

A zündet in der Nacht seine ausserhalb des Dorfes gelegene Scheune an. Ihm ist bekannt, dass sich in dieser Scheune gelegentlich Wanderer oder auch Landstreicher aufhalten, um dort zu übernachten. Tatsächlich befindet sich ein Wanderer in der Scheune, der sich allerdings im letzten Moment vor den Flammen retten kann. Die anrückende Feuerwehr versucht erfolglos, den Brand zu löschen. Ein Feuerwehrmann, der die Scheune nach weiteren Wanderern/Obdachlosen durchsucht, wird von einem herabstürzenden Balken getroffen und stirbt.

(vgl. BGE 83 IV 25; 85 IV 130; 85 IV 224; 105 IV 39; 105 IV 127; 107 IV 182; 117 IV 285; 123 IV 128)



Vorsätzliche Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 2 StGB

Aufbauschema, wenn man in Art. 221 Abs. 2 StGB ein eigenständiges Grunddelikt sieht:

- a) Objektiver Tatbestand
 - b) - Verursachen einer Feuersbrunst
 - hierdurch verursacht: konkrete Gefahr für Leib oder Leben von Menschen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
Bzgl. Gefährdung ist Wissentlichkeit erforderlich (= dolus directus)!
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Ggf.: fakultative Strafraumenverschiebung (Abs. 3)



Vorsätzliche Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 2 StGB

Aufbauschema, wenn man in Art. 221 Abs. 2 StGB eine Qualifikation zu Art. 221 Abs. 1 StGB sieht:

- a) Objektiver Tatbestand
 - Verursachen einer Feuersbrunst
 - hierdurch verursacht: Schaden eines anderen (nach h.M.: Sachschaden) oder Gemeingefahr
 - Konkrete Gefahr für Leib oder Leben anderer Menschen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - Bzgl. Gefährdung ist Wissentlichkeit erforderlich (= dolus directus)!
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Ggf.: fakultative Strafraumenverschiebung (Abs. 3)



Fallbeispiel 51

In einem Gespräch mit ihrer Freundin U und deren neuen Lebensgefährten (B) äussert M, am besten wäre es, man würde ein ihr gehörendes altes Bauernhaus „warm abbrechen“. B, dessen kriminelle Vergangenheit der M unbekannt war, fragt daraufhin, wie viel ihr dies wert wäre. M nennt spasseshalber den Betrag von Fr. 5000,-, den sie gerade im Haus habe und noch am gleichen Tag ihrer Patin nach Klagenfurt bringen wolle. Auch U zeigt nun Interesse an der Sache und meint, sie wisse schon, was man mit Fr. 5000,- anfangen könne. M beschrieb U und B die Lage des Hofes und den Weg dorthin. Beim Hinausgehen äussert M dann, B und U sollten „keinen Seich“ machen. B und U kommen nach längerem Überlegen zu der Einschätzung, M habe ihr Angebot ernst gemeint. Sie zünden deshalb das Bauernhaus an, das bis auf die Grundmauern niederbrennt. (vgl. BGE 105 IV 332)



Fahrlässige Brandstiftung (Art. 222 StGB)

a) Tatbestand

- Verursachen einer Feuersbrunst

Beachte:

- ⇒ Bei aktivem Tun: jedes kausale (und ggfls. objektiv zurechenbare) Handeln
- ⇒ Bei Unterlassen muss der Täter Tatmacht haben, das Unterlassen muss hypothetisch kausal sein und der Täter muss eine Garantenstellung haben
- hierdurch bedingt: Entstehen eines Schaden eines anderen oder eine Gemeingefahr
- ggf.: Qualifikation nach Abs. 2: konkrete Leibes- oder Lebensgefahr für einen Menschen

Beachte: Kann auch als eigenständige Variante eingestuft werden!



Fahrlässige Brandstiftung (Art. 222 StGB)

- Sorgfaltspflichtwidrigkeit

Beachte: Bestimmung des Sorgfaltsmassstabs

⇒ primär nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften)

⇒ subsidiär nach dem Massstab des Art. 12 Abs. 3 StGB

- Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und deliktischem Erfolg

(-) wenn Erfolg nicht vorhersehbar war

(-) wenn kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben ist (= wenn Erfolg auch bei sorgfaltspflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre)

(-) wenn die missachtete Sorgfaltsnorm ihrem Schutzzweck nach nicht dazu dient, Erfolge der eingetretenen Art zu verhindern



Fahrlässige Brandstiftung (Art. 222 StGB)

- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld



Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 StGB)

Ziff. 1 Abs. 1: vorsätzliches Beseitigen bestehender Sicherheitsvorrichtungen
= Begehungsdelikt

Ziff. 2: fahrlässiges Beseitigen bestehender Sicherheitsvorrichtungen
= Begehungsdelikt



Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 StGB)

- Ziff. 1 Abs. 2 : vorsätzliches vorschriftswidriges Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen
= Unterlassungsdelikt
= Sonderdelikt
(taugliche Täter = Personen, die verpflichtet - und in der Lage - sind, für die Sicherheitsmassnahmen Sorge zu tragen)
- Ziff. 2: fahrlässiges vorschriftswidriges Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen
= Unterlassungsdelikt
= Sonderdelikt



Fallbeispiel 52

A ist Inhaber einer Firma, die Leichtmetallbedachungen herstellt und montiert. Zwei Mitarbeiter der Firma, der Monteur M und der Lehrling L, führen auf dem Dach eines Neubaus Arbeiten aus. Die offenen Dachluken (Grösse 1,5 x 1,5 m) waren mit Plastikfolie abgedeckt. W tritt beim Überqueren des Daches auf eine solche Folie, stürzt durch die Dachluke auf den 4,5 m tiefer liegenden Betonboden und erleidet tödliche Kopfverletzungen. A hatte angeordnet, dass die Dachluken mit Schutzgeländern zu umgeben seien. Diese Anweisung ist von dem für die Baustelle zuständigen Bauleiter nicht umgesetzt worden.

(vgl. BGE 101 IV 28; 106 IV 264; 109 IV 16; 109 IV 125; 115 IV 45)



Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches

Taugliche Täter = nur die Personen, die bei der Ausführung einer Baumassnahme die Entscheidungsgewalt über die Wahrung der Regeln der Baukunde innehaben (Sonderdelikt)

- Ausserachtlassen der anerkannten Regeln der Baukunde

Beachte: auch als unechtes Unterlassungsdelikt möglich

(= Täter unternimmt nichts, um eine durch andere Personen und/oder Naturereignisse heraufbeschworene Situation abzuwenden.

- Hierdurch bedingt: konkrete Gefährdung von Leib und Leben anderer (str., ob Individualgefahr ausreicht oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz (Wissentlichkeit bzgl. Gefährdung)

Beachte:

⇒ wenn kein Vorsatz, dann Abs. 2: fahrlässiges Handeln?

⇒ über den Wortlaut hinaus werden auch die Fälle erfasst, in denen der Vorsatz bzgl. der Gefährdung fehlt

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Beschädigen/Zerstören von Elektrischen Anlagen, Wasserbauten oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse
- hierdurch bedingt: konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder Eigentum anderer

(str., ob Individualgefahr ausreicht oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz (Wissentlichkeit bzgl. Gefährdung)
 - Beachte: wenn kein Vorsatz, dann Ziff. 2 prüfen
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Ggf.: Strafraumenverschiebung gemäss Ziff. 1 a.E.



Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Verursachen einer Überschwemmung oder Bewirken des Einsturzes eines Bauwerkes oder Bewirken eines Erd- oder Felssturzes
- hierdurch bedingt: Gefährdung von Leib, Leben oder Eigentum anderer Menschen
(str., ob konkrete Individualgefahr ausreicht oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsätzliches Handeln (Ziff. 1; Wissentlichkeit bzgl. Gefährdung!)

Beachte: wenn nicht Ziff. 1, dann ggf. Ziff. 2 prüfen

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Ggf.: fakultative Strafraumenverschiebung, wenn nur geringer Schaden (Ziff. 1 Abs. 2)



Fallbeispiel 53

A hat den Auftrag, Umbaumaßnahmen an einer Metzgerei durchzuführen. Er erteilt dem B als Unterakkordant den Auftrag, den Boden des Tiefkühlraumes zu streichen. B stellt fest, dass der Anstrich nicht möglich ist, ohne zuvor den gefrorenen Boden aufzutauen. B bittet A um einen Gasbrenner. A entspricht dieser Bitte. B stellt den Gasbrenner im Kühlraum auf und setzt diesen in Gang, um mittels der Flamme den Raum zu erwärmen und so den Boden aufzuheizen. Als B, der sich für einige Zeit entfernt hat, mit seinem Helfer H zurückkommt, findet er die Kühlraumtür geschlossen vor. Die Flamme am Brenner ist erloschen. Als B versucht, den Brenner mittels seines Feuerzeugs wieder in Gang zu bringen, kommt es zu einer Verpuffung des ausgeströmten Gases. H wird schwer verletzt, der Sachschaden beträgt 15'000.- Fr. (vgl. BGE 110 IV 68)



Vorsätzliches Herbeiführen einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Herbeiführen einer Explosion
 - (-) wenn Sprengstoff im technischen Sinne (dann Art. 224 f.)
 - (-) wenn Kernenergie (dann aber Art. 226^{bis})
- hierdurch bedingt: konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Eigentum anderer Menschen
 - (str., ob Individualgefahr ausreichend oder eine Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Vorsätzliches Herbeiführen einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (wissentliches Handeln bzgl. Gefährdung)

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafraumenverschiebung möglich, wenn nur geringer Schaden
(Abs. 2)



Art. 223 Ziff. 2 StGB = fahrlässige Tatbegehung

Die Norm ist anwendbar, wenn

- ⇒ Fahrlässigkeit bzgl. Explosion + Gefährdung
- ⇒ Fahrlässigkeit bzgl. Explosion oder Gefährdung



Gefährdung durch Sprengstoffe (Art. 224 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Jeder wie auch immer geartete Umgang mit Sprengstoff im technischen Sinne (vgl. BG über explosionsgefährliche Stoffe) und giftigen Gasen (= Giftgase im eigentlichen Sinne; str.)
- hierdurch bedingt: konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum anderer Menschen

(str., ob Individualgefahr ausreichend oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich)



Gefährdung durch Sprengstoffe (Art. 224 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Verbrecherische Absicht (= Tatbegehung, um ein darüber hinausgehendes Verbrechen oder Vergehen zu verüben)

Beachte: Wenn Vorsatz und/oder verbrecherische Absicht fehlen, kommt Art. 225 zur Anwendung!

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafraumenverschiebung nach Abs. 2 bei Sachschaden von unbedeutendem Umfang



Systematik der Explosions- und Sprengstoffdelikte

	Sprengstoff und Giftgase	Sonstige explosions- gefährliche Stoffe	Kernenergie Radioaktivität und ionisier- ende Strah- lung
Herbeiführen einer Explosion	Art. 224, 225	Art. 223	
Umgang mit diesen Stoffen	Art. 224, 225	Art. 223 i.V.m. Art. 22	Art. 226 ^{bis}
Vorbereitungs- handlung	Art. 226	Nicht strafbar	Art. 226 ^{ter}